

Stenographisches Protokoll

über die

17. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 18. April 1899.

Inhalt:

Petitionen.

Abwesenheits-Anzeigen.

Auflage.

Begründung des Antrages des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend die Errichtung landwirtschaftlicher Genossenschaften und Vereine. (Beilage Nr. 85 — Zuweisung an den Landescultur-Ausschuß.)

Zuweisung des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Feststellung einer Jahres-Remuneration für den Vorstand der otiatrischen Klinik im allgemeinen Krankenhaus in Graz. (Beilage Nr. 97 — an den Finanz-Ausschuß.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 1, betreffend den Rechnungs-Abschluß des steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonds für das Jahr 1897 und den Voranschlag desselben Fonds für das Jahr 1899. (Beilage Nr. 95 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über die demselben zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend Schullehrer-Pensionsfond, Seite 168 bis 169, und Aufwand für das Volksschulwesen, Katecheten-Remunerationen, Seite 165 bis 168. (Beilage Nr. 105 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 10, betreffend die Regelung der Bezüge der Lehrpersonen an den landwirtschaftlichen Mittelschulen. (Beilage Nr. 96 — Annahme des Antrages des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses und des Antrages des Abg. Dr. Link.)

Bericht des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 45, betreffend die Regelung der Bezüge der Landes-Bürgererschullehrer. (Beilage Nr. 103 — Annahme

des Antrages des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 33, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Irdbning im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1899. — (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 35, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Gaal im Gerichtsbezirke Knittelfeld, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 117 Percent im Jahre 1899. — (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 37, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 150 Percent im Jahre 1899. — (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Grafen Lamberg und Genossen, Beilage Nr. 21, betreffend die Versicherung von Hab und Gut landwirtschaftlicher Dienstboten gegen Brandschaden. — (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Beginn der Sitzung 11 Uhr 10 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Rudolf Dehne und Dr. Ignaz Buchmüller.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Manfred Graf Clary-Aldringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben, und erkläre ich es somit für genehmigt.

Die (liest):

„Petition Nr. 624, der Gemeindevertretung Arndorf, um Herabhebung der achtjährigen Schulpflicht auf sechs Jahre (überreicht durch Abg. Berger)“ sowie die (liest):

„Petition Nr. 625, der Gemeinde Sagerberg, Bezirk Kirchbach, um Herabhebung der Schulpflicht auf sechs Jahre (überreicht durch Abg. Wagner)“ beantrage ich dem Unterrichts-Ausschusse zur Vorberathung zuzuwenden. (Zustimmung.)

Die Herren Abgeordneten Freih. v. Hofitansky und Freih. v. Kellersperg haben sich für die heutige Sitzung entschuldigt.

Aufgelegt wurde heute:

Das amtliche Protokoll über die 12. Sitzung der III. Session in der VIII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1899;

das amtliche Protokoll über die 13. Sitzung der III. Session in der VIII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages vom 11. April 1899;

das amtliche Protokoll über die 14. Sitzung der III. Session in der VIII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages vom 12. April 1899;

das stenographische Protokoll über die 13. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 11. April 1899;

das stenographische Protokoll über die 14. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 12. April 1899;

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage des Entwurfes eines Fischereigesetzes für Steiermark (Beilage Nr. 94);

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Einreihung der im Bezirke Schönstein an der Zufahrtsstraße zur Station Riegdorf an der Paaf der Gilli—Böllaner Landesbahn beginnenden, durch den Bezirk Franz in den Bezirk Oberburg an die krainerische

Landesgrenze führenden Bezirksstraße II. Classe in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe (Beilage Nr. 108);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 12), betreffend die Errichtung einer Landes-Siechenanstalt im Mürzthale (Beilage Nr. 109);

der Antrag des Abgeordneten Dr. Ivan Dečko und Genossen, betreffend die Errichtung einer Landes-Bürger-schule in St. Georgen an der Südbahn (Beilage Nr. 110);

der Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Tätigkeitsbericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Pöbnitzregulierung, Seite 64, 65 (Beilage Nr. 111);

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Voitsberg (Beilage Nr. 112);

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Rozjak im Gerichtsbezirke Gonobitz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 170 Percent im Jahre 1899 (Beilage Nr. 113);

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Stommern im Gerichtsbezirke Gonobitz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 120 Percent im Jahre 1899. (Beilage Nr. 114);

der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Zmolnig im Gerichtsbezirke Marburg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1899 (Beilage Nr. 115).

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Begründung des Antrages des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, betreffend die Errichtung landwirthschaftlicher Genossenschaften und Vereine.** (Beilage Nr. 85.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Hagenhofer** (L.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Unser Bauernstand ist krank, ja, er ist sehr schwer krank! So rufen heute alle einsichtigen Wirthschaftspolitiker aus.

Daß der Bauernstand krank ist, steht wohl außer allem Zweifel.

Sowie es die Sorge eines gewissenhaften Arztes ist, sich über den Zustand des ihm anvertrauten Kranken und über die Ursachen der Erkrankung genau zu informieren, bevor er mit Aussicht auf Erfolg an die Be-

handlung desselben schreiten kann, so muß es auch die erste Aufgabe derjenigen sein, denen die Obforge für die Gesundung und Erhaltung des für Staat und Gesellschaft so hochwichtigen Bauernstandes pflichtgemäß obliegt, und das sind die Regierung, die gesetzgebenden Körperschaften und insbesondere die erwählten Vertreter des Bauernstandes, sich über den wirtschaftlichen Zustand und die Erkrankungsursachen desselben genau zu unterrichten, wenn sie mit Aussicht auf Erfolg an die Behandlung dieses schwer leidenden Standes gehen und die zweckentsprechenden Mittel treffen wollen. Es sei mir gestattet, im engen Rahmen einer geschäftsordnungsmäßigen Begründungsrede meine Ansicht in dieser Beziehung hier kurz zum Ausdruck zu bringen.

Schauen wir uns in der Statistik etwas um, so finden wir, daß von den im Jahre 1896 in Steiermark ausstehenden Hypothekarschulden per 227,808.431 fl. nicht weniger als 203,909.795 fl. auf dem sogenannten „Sonstigen Besitze“ haften. Da in dieser Summe die auf den landtäflichen Gütern, den Bergwerken und den in den Städten Graz, Gills und Leoben gelegenen Realitäten haftenden Schulden nicht inbegriffen sind, so wären hievon nur noch die auf den in den übrigen Städten und Märkten gelegenen Realitäten, der nicht zum Bergbau gehörigen Industrie und den nicht landtäflichen Großgrundbesitz haftenden Hypothekarlasten in Abzug zu bringen, um zu erfahren, wie viel intabulirte Schulden auf den bäuerlichen Realitäten lasten. Leider steht uns eine diesbezügliche Statistik nicht zur Verfügung, und sind wir daher in dieser Beziehung nur auf eine Wahrscheinlichkeitsberechnung angewiesen.

Ich glaube nicht weit fehlzugehen, wenn ich annehme, daß sich die auf den nichtbäuerlichen Realitäten haftenden Schulden des „sonstigen Besitzes“ mit den Personalschulden der Bauern, — welche, wenn ich sie im Durchschnitte auch nur mit zehn Procent der Hypothekarschulden annehme, 20,390.979 fl. ausmachen, zumindest decken werden, so daß man gewiß nicht zu hoch greift, wenn man jene Schulden, welche unter dem Titel „Sonstiger Besitz“ angeführt sind, als auf dem bäuerlichen Besitz haftend, annimmt. Bekanntlich muß der Bauer heute seine Schulden im Durchschnitte mit 5 Percent verzinsen. Dies macht bei dem angenommenen und wie gesagt, gewiß nicht zu hoch gegriffenen Schuldenstande per Jahr 10,195.489 fl. aus. Rechnet man hiezu die Grundsteuer mit 2,031.511 fl., so gibt dies eine Gesamtausgabe für den steiermärkischen Bauernstand pro Jahr von 12,227.000 fl. Derselben steht aber nur ein, wie wir alle wissen, eher zu hoch als zu nieder berechneter Reinertrag von 9,234.144 fl. gegenüber, woraus sich ein Deficit für unseren Bauernstand mit

2,992.856 fl. ergibt, wobei ich bemerke, daß hier auch die auf nicht bäuerlichen Realitäten haftende Grundsteuer, aber auch der Reinertrag derselben inbegriffen ist.

Mit dieser Ziffer stimmt auch die Durchschnittszunahme der jährlichen Verschuldung des „Sonstigen Besitzes“ von 1890 bis 1896 im Betrage von 2,595.075 fl. völlig überein. Man muß sich angesichts dieser nicht nur für unseren Stand, sondern auch für Staat und Gesellschaft höchst traurigen und verhängnisvollen Thatsache ernstlich fragen, wohin das führen soll. Die Antwort ist klar: Die zunehmende Ueberlastung muß den Bauernstand erdrücken, wenn nicht bald eine Abhilfe erfolgt.

Was ist die Ursache dieser überhandnehmenden Ueber Verschuldung des Bauernstandes? Nach meiner innersten Ueberzeugung ist dieselbe hauptsächlich auf die unglückliche Einführung des mit einem gesunden, starken Bauernstande absolut unvereinbarlichen, unbeschränkten Freitheilbarkeit von Grund und Boden zurückzuführen (Abg. Wagner: „Richtig!“), wodurch derselbe als Handelswaare erklärt wurde und auch einen Handelswerth erhalten hat, der in der Regel weit höher steht als der Ertragswerth, und zugleich auch auf die Einführung des gleichen Erbrechtes zurückzuführen. Zudem kommt noch die Ueberbürdung unseres Standes mit öffentlichen Lasten und hohen Zinsen, sowie eine nicht unbedeutende Herabminderung des Ertrages durch eine oft schwindelhafte Preisdrückung der landwirtschaftlichen Producte. Die Hilfe für den schwer bedrohten Bauernstand muß heute meines Erachtens eine dreifache sein, wenn sie zum angestrebten Ziele — der Gesundung und Erstarbung unseres Bauernstandes — führen soll, und diese dreifache Hilfe besteht meines Erachtens 1. in der Verhinderung der übermäßigen Verschuldung bei Gelegenheit der Uebernahme der Bauerngründe, durch Einführung des Höferechtes und den Verhältnissen des Bauernstandes angepaßten Erbtheilungs-Vorschriften; 2. möglichste Entlastung durch Verbilligung sowohl des Personal- als auch des Hypothekar-Credites und Herabsetzung der Steuern und Gebühren, der Militärlasten etc.; 3. Hebung des Ertrages der landwirtschaftlichen Production, und zwar einerseits durch Schutz vor Ausbeutungen jeder Art und andererseits durch Förderung eines möglichst rationalen Wirtschaftsbetriebes.

Während ein Theil dieser Hilfsmittel hauptsächlich in das Gebiet der Gesetzgebung gehört, fällt der andere, nicht minder wichtige Theil mehr in das Gebiet der Selbsthilfe, und auf dieses Gebiet gehört der heute zu begründende Antrag.

Unter den heutigen Verhältnissen, wo in Folge des liberalen, sogenannten freitheillichen Wirtschaftssystems der wirtschaftlich Stärkere das Recht hat, den wirth-

schastlich Schwächeren zu erdrücken, ist es dem Einzelnen geradezu unmöglich, sich selbst zu helfen, und es kann daher eine solche Selbsthilfe nur mit vereinten Kräften erreicht werden.

Die Vereinigung der einzelnen Kräfte zu entsprechender Selbsthilfe ist daher auch das erste und nothwendigste Ziel, das angestrebt werden muß. Wir verkennen nicht, daß dies ein sehr schweres und auch ein sehr verantwortungsvolles und heikles Stück Arbeit ist.

Der Bauer ist bekanntlich äußerst vorsichtig in Bezug auf alle Neuerungen; er muß dies aber auch sein, denn er ist nicht in der Lage, allerlei Versuche zu machen und dabei seine Existenz zu riskiren, sondern er muß trachten, so viel als möglich aus seinem Grund und Boden herauszubringen und dabei so wenig als möglich auszugeben. Sieht er aber, daß eine Neuerung für ihn vortheilhaft ist, so ist er auch sofort bestrebt, sich dieselbe dienstbar zu machen. Er kann aber auch durch einen Mißerfolg einer solchen Neuerung von derselben auf lange Zeit hinaus abgelenkt werden, wenn dieser Mißerfolg auch nur durch eine ungeschickte Handhabung oder Verwendungsart der betreffenden Neuerung erfolgte.

Es muß daher, wenn wir zu einer erprießlichen Selbsthilfe gelangen wollen, vor Allem die Bevölkerung zur Ueberzeugung gebracht werden, daß es heute ein Gebot der Selbsterhaltung ist, sich zum Zwecke der Wahrung und Förderung ihrer Interessen zu vereinigen.

Dies kann geschehen durch praktische Belehrung der Bevölkerung über den großen Nutzen einer vernünftigen wirtschaftlichen Vereinigung durch Wort und That, d. h. es muß in praktischen, leicht verständlichen, den gegebenen Verhältnissen angepaßten Vorträgen die Nützlichkeit solcher Vereinigungen in bestimmten Richtungen auseinandergesetzt werden; es muß der Bevölkerung aber auch bei der Gründung von, den gedachten Zweck verfolgenden Vereinen und Genossenschaften durch Ausarbeitung von entsprechenden Statuten, Belehrung über die richtige Handhabung derselben, schließlich aber auch durch materielle Unterstützung solcher Vereine und Genossenschaften an die Hand gegangen werden.

Wenn man das Wort „Selbsthilfe“ so verstehen wollte, daß sich die, ich wiederhole es, in Folge einer total verfehlten, mit den Existenzbedingungen ihres Standes in directem Widerspruche stehenden, sogenannten liberalen und freiheitlichen Wirtschaftsordnung, an den Rand des gänzlichen Ruines gebrachten Bauern, ohne jedwede moralische und materielle Unterstützung selbst helfen sollten, so würde man denselben einfach das bekannte Kunststückchen eines Münchhausen zumuthen, der sich auch selbst am eigenen Schopfe aus dem Sumpfe gezogen hat.

Eine solche Zumuthung müßte geradezu als Hohn auf die traurige Lage des Bauernstandes mit Entrüstung zurückgewiesen werden.

Man darf nicht sagen, die betreffenden Vereine und Genossenschaften sollen sich nur zuerst fest auf die eigenen Füße stellen, und wenn man sehe, daß sie sich bewähren, werde man sie unterstützen. Das würde das selbe sein, als wenn ich zu einem Gefallenen sagen möchte: Stehe nur auf und gehe; wenn ich sehe, daß du ordentlich gehen kannst, dann werde ich dich schon unterstützen, aber früher nicht. Wie dieser Gefallene, so müßten auch wir Bauern uns für eine solche Hilfeleistung bestens bedanken.

Wir sind der Meinung, daß man den zum Zwecke der Selbsthilfe geeigneten und erforderlichen landwirthschaftlichen Genossenschaften und Vereinen zuerst helfen müsse, sich auf eigene Füße zu stellen. Ist das Unternehmen ein gesundes, den Verhältnissen und Bedürfnissen der betheiligten Kreise entsprechendes, so wird es sich unter normalen Umständen gar bald auf eigenen Füßen erhalten können. Treten aber Rinderkrankheiten oder voraussichtlich vorübergehende störende Umstände ein, was sehr leicht der Fall sein kann, so ist dann ebenfalls eine vorübergehende Unterstützung der Vereine und Genossenschaften nothwendig. Damit aber die betreffenden Genossenschaften und Vereine zweckentsprechend geleitet und nicht so leicht durch Ungeheuerlichkeiten oder gar durch böswillige Absicht geschädigt und dadurch auch descreditirt werden können, andererseits aber auch die Gewähr vorhanden ist, daß die gegebenen Unterstützungen richtig verwendet werden, halten wir eine sachverständige Aufsicht und Controle derselben für sehr erprießlich und im eigensten Interesse der betreffenden Genossenschaften und Vereine gelegen.

Aus diesen Gründen und in der Ueberzeugung, daß die Rettung des Bauernstandes nur durch gegenseitige Vereinigung und ernste sachliche Arbeit, nicht aber durch planmäßige gegenseitige Verheißung und unerfüllbare Versprechungen erfolgen kann, erlaubten wir uns folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, beziehungsweise ermächtigt, der ländlichen Bevölkerung bei der Errichtung von landwirthschaftlichen Genossenschaften und Vereinen zum Zwecke der Förderung ihrer Interessen jeder Art mit allen hiezu geeigneten Mitteln an die Hand zu gehen.

Als hiezu besonders geeignete Mittel bezeichnet der Landtag:

die Entsendung von mit den Verhältnissen der Landbevölkerung in den einzelnen Landestheilen vertrauten Wanderlehrern zum Zwecke der Erklärung des Nutzens der gegenseitigen wirthschaftlichen Vereinigung;

die Ausarbeitung von Statuten für landwirthschaftliche Genossenschaften und Vereine;

Entsendung von geeigneten Persönlichkeiten zum Zwecke der Intervention bei Gründung solcher Genossenschaften oder Vereine, und schließlich eine entsprechende finanzielle Unterstützung bei Beginn oder voraussichtlich vorübergehender Nothlage der einzelnen Genossenschaften und Vereine aus Landesmitteln, — dieses letztere aber nur unter der Bedingung, daß sich die betreffenden Genossenschaften und Vereine der Aufsicht des Landes-Ausschusses unterwerfen.

Dem Landes-Ausschusse wird zum vorgedachten Zwecke ein Credit von 5000 fl. für das Jahr 1899 bewilligt."

Sollte der hohe Landtag der Ansicht sein, daß der in unserem Antrage in Aussicht genommene Credit per 5000 fl. zu niedrig gegriffen ist, so werden wir einer Erhöhung desselben selbstverständlich gerne zustimmen.

In formeller Beziehung beantrage ich die Zuweisung dieses Antrages an den Landes-cultur-Ausschuß. (Der Zuweisungsantrag wird angenommen)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Feststellung einer Jahres-Remuneration für den Vorstand der otiatrischen Klinik im allgemeinen Krankenhause in Graz. (Beilage Nr. 97.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. v. **Derghatta:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 1, betreffend den Rechnungs-Abschluß des steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1897 und den Voranschlag desselben Fondes für das Jahr 1899. (Beilage Nr. 95.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Pinf** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre im Namen des Finanz-Ausschusses Bericht zu erstatten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 1, betreffend den Rechnungs-Abschluß des steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1897 und den Voranschlag desselben Fondes für das Jahr 1899. (Beilage Nr. 95.)

Was den Rechnungs-Abschluß betrifft, so schließt derselbe nach dem vorliegenden Hauptgebarungsbilanz mit einer reellen Mehr-Einnahme von fl. 5.036.79 $\frac{1}{2}$, und mit einer Verminderung des reellen Vermögens mit „ 19.830.12, sohin mit einem Abgange von fl. 14.793.32 $\frac{1}{2}$.

Ich bemerke jedoch hiebei, daß dieser Abgang eigentlich nur ein scheinbarer ist, nachdem die Verminderung des reellen Vermögens darauf zurückzuführen ist, daß verschiedene Passiv-Rückstände in diesem Jahre verbraucht worden sind, welche eigentlich nicht in die Verwaltung und Verrechnung des Stammvermögens, sondern in die Gebarung desselben gehören. Thatsache ist es, daß auch im Jahre 1897 der Landesfond zu einer Zuzahlung nicht herangezogen wurde und daß die Zuschüsse zum Pensionsfonde so groß waren, daß die Auslagen gedeckt werden konnten, wenn auch die Bilanz so stattgefunden hat, daß der Gebahrungs-Ueberschuß im kurzen Wege auf das nächstfolgende Jahr hinüberverbucht worden ist. Es ist natürlich zu wünschen und wird ein frommer Wunsch sein, daß auch im folgenden Jahre die Bilanz ohne Abgang und ohne Inanspruchnahme des Landesfondes erfolgen wird.

Was den Voranschlag desselben Fondes betrifft, so habe ich zu bemerken, daß, wie im Vorjahre, so auch in diesem Jahre, soweit sich die Voraussicht daran knüpfen läßt, derselbe in sehr vorsichtiger Weise von dem Landes-Schulrathe durch das Statthalterei-Rechnungs-Departement aufgestellt wurde, und habe ich hiezu keine Bemerkungen zu machen. Ich constatire lediglich, daß dieser Voranschlag in der Bedeckung einen Betrag per fl. 188.760.— und im Erfordernisse einen Betrag von „ 187.803.— ausweist, so daß der Voranschlag mit einem Ueberschusse von fl. 957.— zu Gunsten des Landes-Schulfondes schließt.

Bemerken muß ich hiebei, daß selbstverständlich durch die Lehrergehälter-Erhöhung, welche in Aussicht steht und worüber ein Beschluß noch nicht gefaßt ist, für dieses sich vielleicht ergebende Mehr-Erfordernis im Voranschlage noch nicht vorgesehen werden konnte, weil diese Frage noch nicht endgiltig erledigt ist.

Gezüglich des Pensionsfondes habe ich nachträglich hinzuzufügen, daß die Carenztagen in der vorgeschriebenen Weise zur Capitalisirung gebracht wurden und daß in Folge dessen von einem Betrage per 8400 fl. Kronenrenten angekauft wurden und sich daher das Stammvermögen in Papieren um 8400 fl. Kronenrente erhöht hat, und es ergibt sich demnach der Stand des Vermögens Ende 1897 auf 871.550 fl. in einheitlichen österreichischen Notenrenten, in österreichischen Goldrenten und Privat-Obligationen und mit 93.300 fl. in österreichischen Kronenrenten.

Ich stelle daher namens des Finanz-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Rechnungs-Abschluß des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1897 wird genehmigt.

2. Der Voranschlag desselben Fondes für das Jahr 1899 wird in der Bedeckung

mit fl. 188.760.—

und im Erfordernisse mit „ 187.803.—

somit mit einem Ueberschusse per fl. 957.—

zu Gunsten des Landes-Schulfondes genehmigt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über die demselben zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend Schullehrer-Pensionsfond, Seite 168 bis 169, und Aufwand für das Volksschulwesen, Katechetenn remunerationen, Seite 165 bis 168.

(Beilage Nr. 105.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Pink** (von der Tribüne): Hohes Haus! Nach dem Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses beträgt der Aufwand des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes in der Zeit vom 1. September 1896 bis 31. August 1897 zusammen 176.341 fl. 35¹/₂ kr. somit gegen 169.411 „ 30 „ im Vorjahre um 6930 fl. 05¹/₂ kr. mehr.

Diese Zunahme der Lasten des Schullehrer-Pensionsfondes ist stetig und wird selbstverständlich auch im laufenden Jahre wieder eintreten.

Der Landes-Ausschuß berichtet unter dieser Marginalnote weiters über die Durchführung der Beschlüsse des hohen Hauses vom 8. und 26. Februar 1898, worüber ein weiterer Bericht entfällt; nur zwei Punkte des Thätigkeitsberichtes sind es, welche eine neuerliche Beschlusfassung des hohen Hauses erfordern.

Das ist zunächst die Angelegenheit des Lehrers Augustin Bugel; derselbe hat im vorigen Jahre um die Anrechnung mehrerer Dienstjahre petitionirt und ist mit dieser Petition mit dem Bemerkten abgewiesen worden, daß über gnadenweise Einrechnung von Dienstjahren erst im Zeitpunkte der Pensionirung entschieden werden könne. Nun ist benannter Lehrer thatsächlich im April 1898, also kurze Zeit darauf pensionirt worden, weil er leider gelähmt und nahezu erblindet, daher dienstunfähig geworden ist. Der Landes-Ausschuß hat denselben unter Anrechnung einer Dienstzeit von 31 Jahren mit einem jährlichen Ruhegehalte von sechs Achtel seines Activitätsgehaltes per 1350 fl. im Betrage von 1012 fl. 50 kr. pensionirt.

Nachdem der genannte Lehrer sehr fleißig war und stets seinen Pflichten gewissenhaft nachgekommen ist und nur wegen seines bedauernswerthen körperlichen Leidens in die Pension treten mußte, so hat der Landes-Ausschuß sich an den Landeschulrath gewendet und dieser hat sich veranlaßt gesehen, beim Landes-Ausschusse in Antrag zu bringen, diesem Lehrer ausnahmsweise die vollen Activitätsbezüge als Pension zuzuerkennen. Der Landes-Ausschuß hat nun in seiner Sitzung vom 2. Mai 1898 vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch den hohen Landtag diesem Antrage zugestimmt und es wurde thatsächlich dem Lehrer Augustin Bugel der Betrag von 1350 fl. statt der normalmäßigen Pension von 1012 fl. 50 kr. flüssig gemacht. Der Landes-Ausschuß sucht um die nachträgliche Genehmigung an und der Finanz-Ausschuß befürwortet diesen Antrag.

Der zweite Gegenstand, der einer Erledigung noch bedarf, ist die Frage der Pensionirung der Lehrerin Mathilde Schott. Diese hat im Jahre 1898 durch den hohen Landtag eine Gnadengabe von 100 fl. erhalten und ist zugleich dem Landes-Ausschusse der Auftrag erteilt worden, wegen Erlangung einer Gnadenpension vorerst Erhebungen zu pflegen, Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Diesem Auftrage ist der Landes-Ausschuß nachgekommen und hat sich hiebei Folgendes ergeben:

Mathilde Schott erhielt im Jahre 1875 das Reifezeugnis und im Jahre 1884 das Lehrbefähigungszeugnis für Volksschulen. Sie diente allerdings 15 Jahre als Lehrerin, leider aber nach dem Lehrbefähigungs-

nachweise nur $7\frac{3}{4}$ Jahre, mithin wäre sie nach den Pensionsvorschriften nicht berechtigt, eine Pension in Anspruch zu nehmen.

Wirklich tragisch ist das Schicksal dieser Lehrerin insoferne gewesen, als sie thatsächlich bei einer Blattern-Epidemie erkrankt ist und nach Hause transportirt werden mußte; dort hat sich aber ihr Zustand derart verschlimmert, daß sie in die Irrenanstalt Feldhof abgegeben werden mußte; die Folge dieser Erkrankung war ein unheilbares Nervenleiden und ihre vollständige Dienstunfähigkeit. Mathilde Schott hat auch keine Verwandten, welche in der Lage wären, sie zu unterstützen; im Gegentheile, sie lebt in den dürrigsten Verhältnissen und genießt eine monatliche Armenunterstützung von 5 fl. von Seite ihrer Heimatsgemeinde.

Der Landes-Ausschuß hat vom humanitären Standpunkte recht gehandelt, wenn er dem hohen Hause beantragt, dieser Lehrerin mit Rücksicht auf ihre fast 15jährige Lehrthätigkeit eine Gnadenpension von 120 fl. aus dem Landesfonde zu bewilligen und der Finanz-Ausschuß befürwortet den Antrag des Landes-Ausschusses auf Bewilligung dieser Gnadenpension.

Das hätte ich zu berichten über den Schullehrer-Pensionsfond.

Was den finanziellen Theil über den Bericht „Volkschule und Katecheten-Remunerationen“ betrifft, so erlaube ich mir, in dieser Beziehung Folgendes dem hohen Hause mitzutheilen.

Der Aufwand des steiermärkischen Landesschulfondes belief sich vom 1. September 1896 bis 31. August 1897 auf 1,669.150 fl. 31 $\frac{1}{2}$ fr. gegen 1,597.985 fl. 39 $\frac{1}{2}$ fr. im Jahre 1896, ist somit auch im Vorjahre wieder, und zwar um 71.164 fl. 92 fr. gestiegen. Hierzu kommen weiters noch zu rechnen die Lasten, welche der Ortsschulfond trägt, und auch diese Lasten haben sich in diesem Jahre auf 648.295 fl. belaufen, und es ist damit wohl klargestellt, daß das Land Steiermark und die autonomen Körperschaften, welche zur Uebernahme der Lasten für die Volkschule gesetzlich verpflichtet sind, in dieser Beziehung nicht zurückhaltend waren, sondern einen geradezu großartigen Aufwand gemacht haben.

Ich habe dem hohen Hause weiters zu berichten über die Ausführung der in der vorigen Session des hohen Hauses gefaßten Beschlüsse vom 25. Februar 1898. Es wurde vom hohen Hause beschlossen, einen Betrag von 20.000 fl. einzustellen gegen dem, daß alle über 20 Jahre definitiv angestellten männlichen Lehrpersonen der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen eine außergewöhnliche einmalige Personalzulage pro 1898 in der Höhe von je 50 fl. zu erhalten hätten.

Diese Personalzulagen wurden den Lehrern auch thatsächlich im Sinne des Landtagsbeschlusses ausbezahlt und hat diese Vertheilung einen Aufwand von 20.200 fl. in Anspruch genommen, wodurch der Credit, welchen das hohe Haus dem Landes-Ausschusse gegeben hat um 200 fl. überschritten wurde.

Der hohe Landtag hat in derselben Sitzung dem Landes-Ausschusse einen weiteren Credit von 20.000 fl. zu dem Zwecke zur Verfügung gestellt, um definitiv angestellten Lehrpersonen an allgemeinen Volksschulen der II. und III. Gehaltsklasse, bei welchen es nach dem Ermessen des Landes-Ausschusses im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrathe besondere Theuerungsverhältnisse als nothwendig erscheinen lassen, eine außerordentliche Vocalzulage pro 1898, und zwar von 100 fl. bei definitiven Oberlehrern und Lehrern, von 80 fl. bei definitiven Oberlehrerinnen, Lehrerinnen und Unterlehrern und von 60 fl. bei definitiven Unterlehrerinnen zuzuwenden.

Unter genauer Berücksichtigung der Theuerungsverhältnisse in den einzelnen Landestheilen hat der Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit dem Landesschulrathe beschlossen, von diesem Credite per 20.000 fl. für die Schulen des Oberlandes 9000 fl., für jene des Mittellandes 6000 fl. und für jene des Unterlandes 5000 fl. auf Theuerungszulagen zu verwenden. Mit Rücksicht der thatsächlich in verschiedenen Theilen des Landes vorhandenen Verschiedenartigkeit der Lebensbedingungen und namentlich mit Rücksicht auf die Theuerungsverhältnisse in Obersteiermark kann nur gesagt werden, daß diese Art der Vertheilung zwischen dem Ober-, Mittel- und Unterlande als eine vollkommen gerechte bezeichnet werden muß. Ich glaube, ich würde das hohe Haus ermüden, wenn ich die einzelnen Schulen, welche bei Vertheilung dieses Crediten berücksichtigt worden sind, noch des Näheren vorlesen würde.

Schließlich habe ich noch zu referiren über eine Resolution, betreffend die Katecheten-Remunerationen.

In der Sitzung vom 25. Februar 1898 hat das hohe Haus beschlossen, es sei die Regierung zu ersuchen, behufs Abänderung der Gesetze vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 99, und 14. December 1888, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 60, betreffend die Bestimmungen über die Entlohnung des Religions-Unterrichtes an den öffentlichen Volksschulen, in dem Sinne die nöthigen Schritte zu unternehmen, daß den Katecheten für mehr als sechs Stunden wöchentlichen Religions-Unterrichtes eine Remuneration zu erteilen sei.

Dieser Beschluß wurde dem k. k. Landesschulrathe zur Kenntniß gebracht. Die Frage ist zurückzuführen auf eine Bestimmung des Reichs-Volksschulgesetzes vom

17. Juni 1888, in welchem die Bestimmung aufgenommen ist, daß für die Besorgung des Religions-Unterrichtes an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule eine Remuneration zu erteilen sei oder eigene Religionslehrer zu bestellen seien. An dieser Bestimmung hat das Landesgesetz vom 14. December 1888 nicht gerüttelt; der Religions-Unterricht wird daher in den hierländischen Volksschulen, und zwar an den dreiclassigen und minder organisirten Schulen unentgeltlich von der Seelsorge-Geistlichkeit besorgt, auch dann, wenn diese Volksschulen mit Parallelen ausgestattet oder in Knaben- und Mädchenschulen getheilt sind.

Der Landes-Ausschuß hat sich daher auch in Berücksichtigung dieser Bestimmung des Reichs-Volksschulgesetzes nicht veranlaßt gesehen, dieser Anregung Folge zu leisten für jene Fälle, wo zwar mehr als drei Classen vorhanden, aber nicht höhere als an einer dreiclassigen Schule. Die Folge davon ist, daß der Landes-Ausschuß es bei dieser Bestimmung des Reichs-Volksschulgesetzes bewenden ließ und daß daher, wie es im Reichs-Volksschulgesetze heißt, nur für die Besorgung des Religions-Unterrichtes an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen Volksschule der Religions-Unterricht entweder remunerirt oder durch Anstellung eines Religionslehrers bezahlt wird.

Ich bitte daher auch diese Mittheilungen des Landes-Ausschusses, mit welchen der Finanz-Ausschuß sich in voller Uebereinstimmung befindet, zur Kenntnis zu nehmen.

Die Anträge, die ich Namens des Finanz-Ausschusses zu stellen habe, sind folgende (liest):

„I. Der Bericht über den Schullehrer-Pensionsfond, Seite 168—169, wird zur genehmigenden Kenntnis genommen; weiters wird:

1. Dem Beschlusse des Landes-Ausschusses, dem Lehrer Augustin Bugel statt der normalmäßigen Pension im Betrage von 1012 fl. 50 kr. eine solche in der Höhe der vollen Activitätsbezüge von 1350 fl. vom Tage seiner Pensionirung angefangen aus dem Schullehrer-Pensionsfonde flüssig zu machen, die nachträgliche Genehmigung erteilt; und

2. der gewesenen Lehrerin Mathilde Schott eine Gnadengabe jährlicher 120 fl. aus dem Landesfonde bewilligt.

II. Der finanzielle Theil über den Bericht „Volksschule, Katecheten-Remunerationen“, Seite 165 bis 168, wird zur Kenntnis genommen.“

(Die Anträge werden ohne Debatte en bloc angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 10, betreffend die Regelung der Bezüge der Lehrpersonen an den landwirtschaftlichen Mittelschulen. (Beilage Nr. 96.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der combinirte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß hat sich in der Frage der Regelung der Bezüge der Lehrpersonen an den Landes-Mittelschulen den Vorschlägen des Landes-Ausschusses im großen Ganzen vollständig angeschlossen, und zwar basirt diese Vorlage des Landes-Ausschusses auf dem vom hohen Landtage seit jeher anerkannten Principe der Gleichstellung der Landes-Mittelschullehrer mit dem Personale der Staatsmittelschulen. In Durchführung dieses Principes hat der combinirte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß geglaubt, nicht bloß den Cardinalsatz dieser Gleichstellung, nämlich der Gleichstellung in den Bezügen ausdrücklich hervorheben zu sollen, sondern hat auch das beigezeichnete, die Regelung der Gehalte der Staats-Mittelschullehrer betreffende Gesetz als in seinem übrigen Theile — und er hat diesen Theil genau durchcontrolirt — auf die Landes-Mittelschulen sinngemäß in Anwendung zu bringen, bezeichnet, daher den Punkt 1 in dieser Weise gegenüber der Landes-Ausschußvorlage zu erweitern Anlaß genommen. Eine sich eventuell ergebende Incongruenz in Bezug auf die Functionszulage der Directoren an den unvollständigen Staats-Mittelschulen findet durch eine besondere Bestimmung in den Anträgen des combinirten Ausschusses eine der Billigkeit entsprechende Regelung. Eine weitere Gleichstellung zwischen den Bezügen der Landes-Mittelschullehrer und den Bezügen der Staats-Mittelschullehrer findet auf Grund der Vorschläge des Landes-Ausschusses und daher des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses darin statt, daß künftighin auch die Naturalwohnung und die Nebenbezüge, welche bisher den Directoren der Landes-Mittelschulen in die Pension eingerechnet wurden, sowie bei den Staats-Mittelschullehrern künftighin in die Pension nicht mehr eingerechnet werden sollen. Das ist sowohl vom Standpunkte der principiellen Gleichstellung eine berechnigte Rennerung, als wie auch anderseits es dem ganzen Systeme einer solchen Einrichtung nicht entspricht. Aus diesem Anlasse waren rücksichtlich der zwei im Landesdienste befindlichen Mittelschuldirectoren

bestimmte Uebergangsnormen nothwendig, weil es sich um die Wahrung der erworbenen Rechte und gleichzeitig mit der Wahrung dieser erworbenen Rechte darum gehandelt hat, den Uebergang in einer der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechenden Weise zu vermitteln.

Was den Beginn der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen hinsichtlich der Landes-Mittelschullehrer anlangt, so hat sich der combinirte Finanz- und Unterrichtsausschuß allerdings der Thatsache nicht verschlossen, daß die völlige Gleichstellung mit den Staats-Mittelschullehrern es mit sich bringen würde, daß diese Begünstigungen des neuen Gesetzes von jenem Zeitpunkte an ihren Anfang nehmen müßten, von welchem an die Staats-Mittelschullehrer in den Genuß der neuen Bezüge gekommen sind; es ist dies auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. December 1898 mit 1. October 1898. Auf der anderen Seite hat jedoch die Mehrheit des Ausschusses der Meinung Ausdruck gegeben, daß anderseits das Beneficium, welches den Landes-Mittelschullehrern zu Theil wird, an sich bedeutend, daß anderseits die Mehrbelastung des Landesfonds von rund 9000 fl. jährlich eine große und empfindliche ist, und daß endlich die Rückwirkung vom 1. October 1898, mit Rücksicht auf ein abgeschlossenes Statjahr manche Unzulänglichkeiten im Gefolge hat. Es hat daher die Mehrheit des combinirten Ausschusses sich dafür ausgesprochen, daß diese Regulirung mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1899 ihren Anfang nehme.

Auf Grund dieser kurzen Darstellung, und indem ich im Uebrigen auf die Ausführungen des Berichtes verweise, erlaube ich mir dem hohen Hause die Anträge des combinirten Ausschusses zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Landes-Mittelschul-Directoren und Lehrer werden in ihren Bezügen den Bezügen der Staatslehrpersonen, wie sie im Gesetze vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, systemisirt wurden, gleichgestellt.

Ebenso finden die übrigen Bestimmungen des citirten Gesetzes auf das Lehrpersonale der Landes-Mittelschulen sinngemäße Anwendung.

Directoren an unvollständigen Landes-Mittelschulen erhalten eine Functionszulage, deren Höhe unter Bedachtnahme auf die jeweilige Anzahl der Klassen in aliquoten Theilen jenes Betrages zu bemessen ist, der dem Director einer vollständigen Mittelschule als Functionszulage gebührt.

2. Die Naturalwohnung der Mittelschul-Directoren sowie sonstige Naturalbezüge derselben (Beheizung, Beleuchtung, Gartenanteil etc.) werden künftighin in die Pension nicht mehr eingerechnet.

Die gegenwärtigen Directoren an den Landes-Mittelschulen haben vor Eintritt in die neuen Activitätsbezüge zu erklären, ob sie im Zeitpunkte ihres Uebertrittes in den Ruhestand ihre Pensionsbemessung auf Grund des bisherigen oder des neuen Gehaltssystemes beanspruchen. Im ersteren Falle bleibt denselben die Einrechnung des Quartiers und der Naturalbezüge in die Pension gewahrt, im zweiten Falle haben dieselben auf die Einrechnung dieser Bezüge in die Pension keinen Anspruch.

3. Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit.

Hiermit erledigen sich die Petitionen Nr. 10, 304 und 559.“

Im Punkte 2, Alinea 2, kommt in der dritten Zeile ein Druckfehler vor. Es soll heißen „des bisherigen“ statt „der bisherigen“.

Es hat sich endlich der combinirte Finanz- und Unterrichtsausschuß der Erwägung nicht zu verschließen vermocht, daß, wenn einerseits die Regulirung der Bezüge der Landes-Mittelschullehrer sowohl den Interessen der Landes-Mittelschulen als auch den Gerechtigkeits- und Billigkeitsrücksichten gegenüber dem Personale derselben entspricht, daraus auf der anderen Seite immer eine sehr namhafte Belastung unserer an sich schon starken Belastung der Landesfinanzen erwächst, und ich habe früher schon die Ehre gehabt, diese Belastung für 1899 mit circa 9000 fl. zu bezeichnen. Angesichts dieses Umstandes hat der combinirte Finanz- und Unterrichtsausschuß eine Anregung geben zu sollen gemeint, die dahin abzielt, einen Theil dieser Belastung, welche das Land heute für die Landes-Mittelschulen zu tragen hat, billigerweise auf jenen Factor zu überwälzen, welchem zweifellos die Verpflichtung für die Erhaltung der Mittelschulen und die Fürsorge für den Mittelschul-Unterricht obliegt, und das ist der Staat.

Es ist dem dankenswerthen Entgegenkommen seitens der hohen Staatsverwaltung zuzuschreiben, daß das Landes-Gymnasium in Leoben in die Staatsverwaltung übernommen wurde. Wir glauben dem Staate empfehlen zu sollen, auf diesem Wege fortzuschreiten, weil dieser Weg den gebotenen Rücksichten auf die Verhältnisse des Landes entspricht. Wir glauben aber den Staat zur Uebernahme auch anderer bestehender Landes-Mittelschulen, und zwar der Landes-Oberrealschule in Graz dadurch am ehesten anreizen zu können, wenn wir auf der anderen Seite einen entsprechenden Subventionsbetrag aus Landesmitteln in Aussicht stellen, und auf dieser Basis möchte der combinirte Finanz- und Unterrichtsausschuß dem hohen Hause empfehlen, dem Landes-Ausschusse eine An-

regung, beziehungsweise einen Auftrag zu erteilen. Der betreffende Resolutions-Entwurf lautet (liest):

„In Erwägung, daß dem Lande Steiermark durch die Regelung der Personalbezüge an den Landes-Mittelschulen eine neue empfindliche Mehrbelastung erwächst, wird der Landes-Ausschuß aufgefordert, eine entsprechende Herabminderung des Erfordernisses für die Landes-Mittelschulen in eingehende Erwägung zu ziehen und zu diesem Behufe die Uebernahme einer weiteren Landes-Mittelschule, und zwar der Landes-Oberrealschule in Graz in die Staatsverwaltung gegen Zugestehung einer angemessenen Jahressubvention aus Landesmitteln bei der k. k. Regierung anzuregen. Ueber das Ergebnis der diesfalls eingeleiteten Maßnahmen wird bis zur nächsten Session ein Bericht, eventuell ein geeigneter Antrag gewärtigt.“

Ich erlaube mir auch diese Resolution sammt den Anträgen der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen.

Landeshauptmann: Zum Worte hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Link gemeldet, mit dem Bemerkten, daß er zu Punkt 2 der Anträge zu sprechen wünscht. Wünscht jemand der Herren zu Punkt 1 der Anträge zu sprechen? (Niemand meldet sich.)

Abg. Dr. Link (St.-G. Murau): Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat bereits erwähnt, daß im combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse auch dieser Punkt 2 mit einer Majorität angenommen wurde, in jener Formulirung, wie er eben zur Vorlesung gebracht wurde. Ich war aber nicht in dieser Majorität, sondern habe einen anderen Antrag gestellt, nämlich den Antrag auf Beibehaltung der Formulirung, wie sie der Landes-Ausschuß in seiner Vorlage beantragt, und ich bin mit diesem Antrage in der Minorität geblieben. Ich halte mich daher für verpflichtet, diesen Antrag im hohen Hause wieder einzubringen und zu begründen. Der Absatz 2 enthält eigentlich die Uebergangsbestimmungen, und es ist selbstverständlich, daß bei allen Gesetzen Uebergangsbestimmungen in der Regel nothwendig sind und daß sie immer von dem Cardinalgrundsätze ausgehen, daß durch ein neues Gesetz früher erworbene Rechte nicht verletzt und nicht beeinträchtigt werden dürfen. Auf diesem Standpunkte stehe auch ich, insbesondere als Jurist und Advocat. Ich meine aber, daß man bei der Formulirung, wie sie die Majorität des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses vorgenommen hat, über dieses Princip hinausgegangen ist. Jedes Dienstverhältnis, meine sehr geehrten Herren, umfaßt die Gegensumme der Rechte und Verpflichtungen, welche die im Dienstverhältnis stehenden Personen, seien es Beamte, Lehrer oder Professoren, von ihrem Dienstherrn, mag

es vom Lande oder Staate sein, zu fordern berechtigt sind. Zu diesen Rechten gehören zunächst die Gehalte und Bezüge und insbesondere die damit in innigem Zusammenhange stehenden Versorgungsansprüche. Diese zusammen bilden den Inhalt des Dienstvertrages. Ich kann es daher nicht für richtig finden, daß man im Gesetze Wege, wenn man Aenderungen vornimmt, an den Bezügen und an den Pensionsvorschriften, dem betreffenden Lehrer oder der betreffenden Person, welche dadurch berührt wird, einerseits die Wahl einräumt, sich die Vortheile des neuen Gesetzes durch die Annahme der Gehaltserhöhung zu sichern und auf der anderen Seite den Vorbehalt zu machen hinsichtlich der Pensionsvorschriften. Ich halte es theoretisch nicht für richtig und praktisch für gefährlich, wenn auch nicht im vorliegenden Falle. Der Bezug und die Pension stehen immer in unzertrennbarem Zusammenhange, das sehen wir bei allen Pensionsvorschriften des Staates und des Landes und überall. Nach dem Vorschlage und Antrage des combinirten Ausschusses haben die Mittelschullehrer einfach als einen Vortheil das Recht, die Gehaltserhöhung in Anspruch zu nehmen; es ist ihnen aber freigestellt, ob sie sich den Bestimmungen der neuen Pensionsvorschriften fügen wollen, und darin finde ich etwas Ungehöriges und es kann zu einem Unrecht führen. Denn es ist möglich, daß eine eigene Gehaltsregulirung derart gemacht wird, daß die Gehalte erhöht werden und bezüglich der Pensionsvorschriften ungünstige Bestimmungen vorhanden sind; das kann vorkommen, und in diesem Falle nimmt sich die Person, welche betroffen wird, die Vortheile aus dem höheren Gehalte und sagt bezüglich der Pension ganz einfach, ich halte mich an die alten Vorschriften. Ich finde daher, daß dies nicht gehörig ist, und glaube, daß es theoretisch unrichtig ist. Ich gebe zu, wenn mir etwa eingewendet wird, daß dies im vorliegenden Falle nicht zutrifft, denn wenn Sie die Personen, welche in Frage kommen, ansehen, so liegt die Sache so: Der betreffende Director der Landes-Oberrealschule in Graz hat einen Gehaltsbezug von 2450 fl., zu welchem die in die Pension einrechenbare Naturalwohnung im Werthe von 712 fl. kommt, somit nach Abzug der Activitätszulage von 150 fl. zusammen einen Pensionsbezug von 3012 fl., während nach dem neuen Gesetze die Pension 3200 fl. ausmacht. Also praktisch ist die Frage nicht, aber weil meines Erachtens in einem solchen Gesetze die Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit zum Ausdruck kommen müssen, und weil ich gefunden habe, daß in dieser Richtung der Antrag des Landes-Ausschusses diesen meinen, für richtig anerkannten Grundsätzen vollkommen entspricht, so habe ich damals im combinirten Ausschusse den Antrag gestellt

auf unveränderte Annahme des Punktes 2 des Landes-Ausschußantrages, welcher klar und prägnant den Grundsatz aufstellt: Der Betreffende hat sich zu erklären, ob er mit dem Bezüge und mit den Pensionsvorschriften einverstanden ist, und es bleibt demselben freigestellt, wenn er es nicht wäre, auf seinen früheren Bezügen zu bestehen, welche ihm decretaliter zugesichert sind. Das wäre auch mein Princip, und ich empfehle dem hohen Hause den Antrag, den ich erwähnt habe, nämlich die unveränderte Aufrechterhaltung des Absatzes 2, wie er in der Landes-Ausschußvorlage, Beilage Nr. 10, enthalten ist.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Hofschneegg: Hohes Haus! Der geehrte Herr Vorredner hat die Landes-Ausschußvorlage zu einem Antrage gemacht und ich als Landes-Ausschußreferent kann nur den Ansichten des geehrten Herrn Vorredners beipflichten.

Die Frage ist, wie schon der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, eine rein akademische; denn die finanzielle Wirkung, ob diese Vorlage in dieser Form oder in jener angenommen wird, wird im gegebenen Falle die gleiche sein; denn nach der Landes-Ausschußvorlage und nach Inhalt der Regulirung der Gehalte besteht kein Zweifel, daß jedenfalls die Directoren bei den landschaftlichen Mittelschulen zu Gunsten der neuen Gehalts-Regulirung optiren werden, auch in Bezug auf ihre Pensionirung. Es ist ganz gleichgültig, ob die Form gewählt wird, wie sie der Landes-Ausschuß und der Herr Vorredner gewählt hat, oder ob die Form gewählt wird, wie sie der combinirte Finanz- und Unterrichtsausschuß angenommen hat; in finanzieller Beziehung wird es keine Wirkung haben; aber mir erscheint es auch als consequent, daß diejenigen Bezüge, welche die Directoren künftighin haben werden, auch die Grundlage der Pensionirung bilden werden, und das ist der Inhalt der Landes-Ausschußvorlage und der Antrag des geehrten Herrn Vorredners. Ich glaube daher, daß das hohe Haus den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Link zu dem seinigen machen soll und denselben in der Form, wie sie die Landes-Ausschußvorlage gegeben hat, annehmen wird.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Graf Stürgkh: Nachdem von den Anträgen des combinirten Finanz- und Unterrichtsausschusses, welche aus diesem Anlasse gestellt worden sind, lediglich nur der Punkt 2 einer Anfechtung ausgesetzt gewesen ist, so darf ich mich vielleicht auf diesen Punkt allein beschränken.

Es hat der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Link constatirt, daß in diesem Punkte in Bezug auf die Formulirung der Uebergangsbestimmungen eine Meinungsverschiedenheit im Schoße des Ausschusses geherrscht hat. Ich bin aber in Uebereinstimmung mit ihm in der Lage zu constatiren, daß sowohl die Mehrheit wie auch die Minderheit desselben der Auffassung war, daß Uebergangsbestimmungen getroffen werden müssen, Uebergangsbestimmungen, welche früher erworbene Rechte auf der einen Seite zu wahren geeignet sind, auf der anderen Seite — und darin stimmen auch beide Seiten des Ausschusses überein — zu vermeiden bestrebt sein müssen, daß durch die Cumulirung der Beneficien des früheren und des neuen Systems rücksichtlich vereinzelter Personen des Lehrstandes Erscheinungen zutage treten, welche über das Maß der gerechten und billigen Ansprüche hinausgehen. Diesen Zweck zu erreichen, hat der Landes-Ausschuß jene Formel aufgenommen, für welche sich sodann Herr Dr. Link ausgesprochen hat und die Mehrheit des Ausschusses hat jene andere Formel anwenden zu sollen geglaubt, welche das Optionsrecht für jene Zeit beschränkt, in welcher thatsächlich diese Incongruenz praktisch wird, nämlich für die Zeit der Pension.

Wenn Herr Dr. Link hervorgehoben hat, daß es theoretisch richtig sei, daß die Gehalte und Pensionen untrennbar von einander in Verbindung seien und daher bei einer Option nur nach dem alten oder neuen Systeme optirt werden können, hat sich die Mehrheit des Ausschusses der Erkenntnis nicht verschlossen, daß bei der Option nach der Landes-Ausschußvorlage im Rahmen der Organisation der Fall gegeben sein wird, daß eine Lehrperson für das neue, die andere für das alte System schon während der Dauer der Activität optirt, und die gewiß nicht wünschenswerthe Erscheinung zutage tritt, daß verschiedene im Schuldienste befindliche Lehrpersonen nach verschiedenen Gehaltssystemen behandelt werden. Ich gebe zu, daß das theoretisch ist, aber dieser theoretische Einwand ist zu mindest gewichtig genug, um dem theoretischen Einwande des Herrn Dr. Link entgegen gehalten zu werden.

Was die praktische Seite der Frage anbelangt, so ist ja allseits zugegeben worden, daß für den concreten Fall eine solche praktische Bedeutung überhaupt nicht vorliegt. Es hatte die Mehrheit des Ausschusses bei Annahme dieser Optionsformel durchaus nicht im Sinne, eine besondere Begünstigung der unter diese Optionsformel fallenden Lehrpersonen eintreten zu lassen, sondern einfach die nothwendige Option auf jene Zeit zu beschränken, für welche dieselbe thatsächlich nothwendig ist, weil für diese Zeit, nämlich für die Zeit der Pensionirung thatsächlich eine Discrepanz zwischen dem bestandenem

und dem neuen Gehalte, beziehungsweise den bestanden und neuen Pensionsansprüchen eine solche Uebergangsbestimmung nothwendig macht, nicht aber für die Activitätszeit, weil für diese Zeit die Frage des Quartiergeldes und der Nebenbezüge überhaupt nicht praktisch wird, indem bekanntlich, sowohl nach dem früheren als auch nach dem neuen Systeme dem Director ein solches Quartier und Nebenbezüge zukommen. Ich erlaube mir daher von dem Gesichtspunkte ausgehend und unter Berufung auf den Bericht des combinirten Finanz- und Unterrichtsausschusses noch einmal die Formel, welche derselbe zu Punkt 2 gewählt hat, als Uebergangsbestimmung zu empfehlen, constatare aber in Uebereinstimmung mit den geehrten Herren Vorrednern, daß die ganze Frage mehr einen juristisch pragmatischen, als einen praktischen Werth, insbesondere für den gegebenen Fall besitzt, weil es nach dem Gehaltsverhältnisse, das dem Schema beigegeben ist, keinem Zweifel unterliegen kann, daß die betreffenden Directoren, um die es sich handelt, unbedingt für die Pensionsanrechnung nach dem neuen Schema optiren werden, ob in dieser oder in jener Form. Ich empfehle Ihnen aber die Form, die der Ausschuss vorschlägt.

Landeshauptmann: Hinsichtlich der Abstimmung gedenke ich so vorzugehen, daß ich zuerst die Abstimmung über Punkt 1 der Anträge einzuleiten habe, sodann über Punkt 2, erster Absatz, der sowohl in der Vorlage des combinirten Finanz- und Unterrichtsausschusses als auch in der des Landes-Ausschusses gleichlautend ist. Die Verschiedenheit besteht nur im zweiten Absätze des Punktes 2, und da ist meiner Ansicht nach schwer zu entscheiden, welcher der weitergehende ist, dieses ist eben Ansichtssache. Ich halte mich daher an jene Bestimmung der Geschäftsordnung, nach welcher abändernde Anträge zuerst zur Abstimmung kommen. Ich werde daher zuerst den Antrag des Herrn Dr. Link zur Abstimmung bringen, und sollte dieser nicht angenommen werden, werde ich die Abstimmung über die Fassung, wie sie vom combinirten Ausschusse vorgeschlagen ist, einleiten; weiters werde ich Punkt 3 zur Abstimmung bringen und schließlich die Resolution. Ist über diese von mir gemachte Bekanntgabe hinsichtlich der Abstimmung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es scheint dies nicht der Fall zu sein, ich werde daher so vorgehen, wie ich in Aussicht genommen habe.

Ich bitte nochmals Punkt 1 zu verlesen.

Berichterstatter Graf **Stürgkh** (liest:)

„1. Die Landes-Mittelschuldirectoren und Lehrer werden in ihren Bezügen den Bezügen der Staatslehrpersonen, wie sie im Gesetze vom 19. September

1898, R.-G.-Bl. Nr. 173, systemisirt wurden, gleichgestellt.

Ebenso finden die übrigen Bestimmungen des citirten Gesetzes auf das Lehrpersonale der Landes-Mittelschulen sinngemäße Anwendung.

Directoren an unvollständigen Landes-Mittelschulen erhalten eine Functionszulage, deren Höhe unter Bedachtnahme auf die jeweilige Anzahl der Classen in aliquoten Theilen jenes Betrages zu bemessen ist, der dem Director einer vollständigen Mittelschule als Functionszulage gebührt.“

(Angenommen.)

Punkt 2, erster Absatz, lautet (liest):

„2. Die Naturalwohnung der Mittelschuldirectoren sowie sonstige Naturalbezüge derselben (Beheizung, Beleuchtung, Gartenantheil etc.) werden künftighin in die Pension nicht mehr eingerechnet.“

(Angenommen.)

Landeshauptmann: Herr Dr. Link hat beantragt, daß der nächstfolgende Absatz zu lauten habe (liest):

„Den gegenwärtigen Directoren bleibt es freigestellt, entweder die gegenwärtigen, in die Pension einrechenbaren Bezüge zu behalten oder die durch diesen Beschluß festgesetzten Bezüge anzusprechen, in welchem letzterem Falle dieselben auf die Einrechnung ihrer Naturalbezüge in die Pension Verzicht zu leisten haben.“

(Angenommen.)

Ich bitte den Punkt 3 zu verlesen.

Berichterstatter Graf **Stürgkh** (liest):

„Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit.“

(Angenommen.)

(liest:)

„Hiemit erledigen sich die Petitionen Nr. 10, 304 und 559.“

(Angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt nun die Resolution. Soll ich dieselbe nochmals zur Verlesung bringen lassen oder die Abstimmung sogleich vornehmen? (Rufe: „Wir verzichten, nein!“) Diejenigen Herren, welche die Resolution, wie sie gedruckt vorliegt, annehmen wollen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Die Resolution erscheint angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des combinirten Finanz- und Unterrichtsausschusses über den Bericht des steiermärkischen

Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 45, betreffend die Regelung der Bezüge der Landes-Bürger-schullehrer. (Beilage Nr. 103.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): In Uebereinstimmung mit der Landes-Ausschussvorlage ist der combinirte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß der Meinung gewesen, daß thatsächlich die Bezüge der Lehrer und Directoren an den Landes-Bürgerschulen, welche seit einem Vierteljahrhundert stabil geblieben sind, einer Aufbesserung umsomehr bedürftig sind, als die Geld- und Werthverhältnisse seit jenem, ziemlich weit von uns liegenden Zeitpunkte sich naturgemäß ganz wesentlich ungünstig gegenüber den fixen Bezügen geändert haben. Außerdem ist die Regulirung, welcher die Bezüge der öffentlichen Bürgerschullehrer in Kürze voraussichtlich entgegengeht, unter entsprechender Abstufung eine unbedingte Nothwendigkeit. Der combinirte Ausschuß hat sich der Hauptsache nach der Landes-Ausschussvorlage angeschlossen, indem er eine Erhöhung der Grundgehälter auf 1200 fl. und eine Erhöhung der Functionszulage der Directoren von 200 auf 250 fl. angenommen hat und außerdem die Rechtswirklichkeit dieser neuen Regulirung mit 1. Jänner 1899 ihren Anfangspunkt nehmen läßt. Eine Veränderung gegenüber der Landes-Ausschussvorlage glaubte der combinirte Ausschuß mit Bezug auf die Dienstalterszulagen beantragen zu sollen, indem er der Meinung war, daß die von dem Landes-Ausschusse vorgeschlagenen sechs Dienstalterszulagen gegenüber den früheren fünf mit dem Systeme der dreißigjährigen Dienstzeit, das bei den Bürgerschullehrern eingeführt ist, nicht im Einklange steht, und daß er für den Entfall der sechsten Dienstalterszulage, welche den Landes-Bürgerschullehrern in Folge späten Anfalles ohnedies keinen wesentlichen Vortheil bringt, lieber eine Erhöhung der zwei letzten Dienstalterszulagen, nämlich der vierten und fünften auf den Betrag von 150 fl. eintreten ließ, so daß die Gesamtsumme der Gehalts-Accrescenz sich im Betrage von 600 fl. bewegt, welche die Landes-Ausschussvorlage als richtig angenommen hat. Mit dieser Abänderung erlaube ich mir die Anträge des Landes-Ausschusses namens des combinirten Ausschusses zur Annahme zu empfehlen. Dieselben lauten (liest):

1. Der Grundgehalt der Landes-Bürgerschul-Directoren und Lehrer wird mit 1200 fl. be-

2. Die Landes-Bürgerschul-Directoren und Lehrer haben Anspruch auf fünf Quinquennalzulagen, von denen die ersten drei mit je 100 fl., die vierte und fünfte mit je 150 fl. bemessen und in die Pension einrechenbar sind.

3. Die Landes-Bürgerschul-Directoren haben Anspruch auf ein Naturalquartier oder ein Quartiergeld und auf eine Functionszulage von 250 fl.

4. Die Landes-Bürgerschul-Directoren und Lehrer treten mit 1. Jänner 1899 in den Genuß dieser Bezüge.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 288."

(Die Anträge Punkt 1 bis inclusive 4 werden en bloc ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 33, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde-Erdnung im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Procent im Jahre 1899.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete **Thunhart** und ersuche ich denselben die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Abg. **Thunhart** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre zu berichten über die Beilage Nr. 33, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde-Erdnung im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Procent im Jahre 1899.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten, in dessen Namen ich zu berichten die Ehre habe, hat die ihm vorgelegten Acten eingehend geprüft und gefunden, daß die Ausgaben in dieser Gemeinde sich auf 3094 fl. 90 kr., die Einnahmen auf 556 fl. 90 kr. belaufen und sich daher ein unbedeckter Abgang von 2538 fl. heranstellt. Laut des Certificates des Steueramtes-Erdnung vom 17. November 1898 beträgt die Steuervorschreibung in dieser Gemeinde 2511 fl. 12½ kr. selbstverständlich ohne Rücksichtnahme auf die Personal-Einkommensteuer. Wenn man die erbetene Umlage von 100 Procent bewilligt, so würde sich noch ein Abgang von 26 fl. 87½ kr. heranstellen. Die größten Ausgaben dieser Gemeinde sind: Die Verwaltungsauslagen mit 516 fl., für den Ortsarmenfond 1303 fl., und zwar hauptsächlich deshalb, weil in dieser Gemeinde 30 Arme

sind, die theils im dortigen Armenhause und theils in Landes-Siechenhäusern untergebracht sind und von der Gemeinde erhalten werden. Für die Straßen und Brücken hat die Gemeinde die bedeutenden Auslagen von 640 fl. und für die Schule 325 fl. zu leisten.

Allen gesetzlichen Anforderungen wurde entsprochen. Das Präliminare war im Sinne des § 62 der Gemeinde-Ordnung durch 14 Tage aufgelegt, die Gemeinde-Ausschussitzung wurde ordnungsmäßig einberufen und der Beschluß des Gemeinde-Ausschusses legal gefaßt. Nach § 75 der Gemeinde-Ordnung wurde die allgemeine Abstimmung vorgenommen, in welcher beschlossen werden soll, ob der Beschluß des Ausschusses höheren Ortes zur Genehmigung vorzulegen sei. Bei dieser Abstimmung ist niemand erschienen, und nachdem im Sinne des Gesetzes die Nichterschiedenen als zustimmend anzusehen sind, so ist der Beschluß als einstimmig gefaßt zu betrachten. Der Bedarf ist vollkommen nachgewiesen; daher erlaubt sich der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschuß-Antrage folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde-Ordnung im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 1percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 35, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Gaal im Gerichtsbezirke Knittelfeld, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 117 Percent im Jahre 1899.

Berichterstatter über diese Vorlage ist ebenfalls der Herr Abgeordnete Thunhart und ersuche ich denselben die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Thunhart** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe weiters die Ehre über Bei-

lage Nr. 35 im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Bericht zu erstatten.

Die Gemeinde Gaal im Gerichtsbezirke Knittelfeld ist beim hohen Landtage bittlich geworden, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 117 Percent im Jahre 1899.

Die Ausgaben in dieser Gemeinde betragen nach genauer Prüfung seitens des Ausschusses fl. 6303.43 und die Einnahmen fl. 195.30, daher sich ein Abgang von fl. 6108.13 herausstellt.

Laut des richtiggestellten Certificates des Steueramtes Knittelfeld beziffert sich die Vorschreibung der Steuern auf fl. 5171.57 und wird bei Einhebung einer 117percentigen Umlage der Betrag von fl. 6050.73 sich ergeben. Außerdem hat die Gemeinde beschlossen, auf die Verzehrungssteuer fünfzehn Percent umzulegen. Diese Umlegung würde einen Betrag von fl. 90.— ergeben, daher zusammen fl. 6140.73 erzielt werden und sich noch ein Ueberschuß von fl. 32.60 herausstellen.

Die hauptsächlichsten Ausgaben in dieser Gemeinde sind die Armen, für welche ein Betrag von fl. 2461.40 verausgabt wird; außerdem hat sich herausgestellt, daß im vorigen Jahre die Gemeinde zu wenig präliminirt hat und demgemäß ein Cassé-Abgang von fl. 1400.— entstand. Verwaltungs-Auslagen sind fl. 935.— und für die Schule, nämlich theilweise für einen Neubau und theilweise für die Amortisation, werden fl. 1148.03 verausgabt werden.

Nach einem längeren Schriftenwechsel seitens des Landes-Ausschusses mit dieser Gemeinde wurde endlich allen gesetzlichen Anforderungen entsprochen. Es wurde der Nachweis erbracht, daß nach § 62 der G.-O. das Präliminare aufgestellt, daß dagegen keine Einwendungen erhoben wurden, der Nachweis der Einladung zur Gemeinde-Ausschussitzung, sowie der legale Beschluß des Gemeinde-Ausschusses wurde beigebracht und vollkommen legal befunden; nach § 75 der G.-O. wurde eine allgemeine Abstimmung vorgenommen, zu welcher nur drei Wähler erschienen sind, welche mit „Ja“ gestimmt haben, und da im Sinne des Gesetzes die Nichterschiedenen als zustimmend zu betrachten sind, ist der Beschluß als einstimmig gefaßt anzusehen. Der Bedarf ist nachgewiesen, und so erlaubt sich der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag gleichlautend mit dem des Landes-Ausschusses zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Gaal im Gerichtsbezirke Knittelfeld wird zur Deckung der durch die vom Gemeinde-Ausschusse beschlossene Einhebung eines 15percentigen Zuschlages zur Verzehrungssteuer nicht bedeckten Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der

ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 18percentigen, zusammen daher einer 117percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 37, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 150 Percent im Jahre 1899.**

Berichterstatter ist derselbe Herr Abgeordnete.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Thunhart** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe weiters die Ehre, im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten zu berichten über das Ansuchen der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 150 Percent im Jahre 1899.

Der Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten hat die vom Bezirke Murau vorgelegten Acten eingehend geprüft und gefunden, daß die Auslagen in dieser Gemeinde 3973 fl. 50 kr. und die Einnahmen 57 fl. betragen und sich daher ein unbedeckter Abgang von 3916 fl. 50 kr. herausstellt. Die Steuervorschreibung beträgt 2610 fl. 97½ kr. und würde bei Einhebung einer 150 percentigen Umlage sich ein Betrag von 3916 fl. 46 kr. herausstellen und sich somit ein kleiner Abgang von 4 kr. zeigen.

Die Gemeinde Stadl ist eine jener bedauerlichen Gemeinden, welche jährlich beim Landtage bittlich werden müssen wegen Einhebung hoher Umlagen, und zwar hauptsächlich deshalb, weil die Gemeinde mit Armenauslagen außerordentlich belastet ist. Die größten Auslagen in der Gemeinde sind für die Schule mit 467 fl. 86 kr., für die Creditgebarung mit 479 fl. 73 kr. und für die Armen mit 2300 fl. — In dieser Gemeinde werden die Armenlasten nämlich speciell mit Geldwirthschaft vermittelt. Nebstbei erlaube ich mir zu bemerken, daß diese Gemeinde seitens des Landes-Ausschusses, respective des Landes-Armenfondes sehr bedacht wird.

Die gezeigten Bedingungen sind in dieser Gemeinde alle erfüllt worden. Nach § 62 der G.-D. ist der Voranschlag 14 Tage aufzulegen; Einwendungen wurden dagegen keine eingebracht, der Gemeindeausschuß-Sitzungsbeschluß ist vollkommen legal gefaßt, nach § 75 der G.-D. ist die allgemeine Abstimmung vorgenommen worden, wo alle mit „Ja“ gestimmt haben; nach § 79 der G.-D. wurde der Beschluß öffentlich kundgemacht und Einwendungen und Erinnerungen gegen denselben keine erhoben. Daher erlaubt sich der Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1899 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 51percentigen, zusammen daher einer 150percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Grafen Lamberg und Genossen, Beilage Nr. 21, betreffend die Versicherung von Hab und Gut landwirthschaftlicher Dienstboten gegen Brandschaden.**

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Freiherr von Stöck.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Freiherr von Stöck (von der Tribüne): Hohes Haus! Es ist zweifellos, daß in dem Antrage des Herrn Grafen Lamberg, das Hab und Gut der landwirthschaftlichen Dienstboten gegen Brandschaden zu versichern, ein guter und wohlgemeinter Gedanke gelegen ist. Denn wenn auch dieses Hab und Gut der landwirthschaftlichen Dienstboten in der Regel nicht von großem Werthe ist, und wenn auch Fälle von Verunglückungen durch Brandschaden nicht sehr häufig vorkommen, so trifft es in den doch mitunter vorkommenden Fällen den Betroffenen gewiß sehr hart. Wir werden diesen Antrag umso lieber in Erwägung ziehen, als es ja ohnedies für den Landwirth schwierig ist, sich gute und brauchbare Dienstboten zu verschaffen, und daher jedes Mittel, welches geeignet sein könnte,

die Lage der landwirthschaftlichen Dienstboten zu verbessern, ohne den Dienstherrn besonders zu belasten, in Erwägung gezogen zu werden verdient. Wenn wir aber an der Hand der Antragspunkte untersuchen, wie diese Versicherung durchzuführen wäre, zeigt es sich, daß die Sache doch nicht so einfach ist. Der Antragsteller stellt sich die Versicherung obligatorisch vor; es sollen die Kosten von den Dienstboten und den Dienstherrn zu gleichen Theilen getragen werden.

Die administrative Durchführung der ganzen Sache hätte die Gemeinde, welche auch für die Zahlung aufzukommen hat. Damit ergeben sich wiederum neue Schwierigkeiten; der Gemeinde erwächst dadurch eine neue Arbeit, und man spricht ja ohnedies schon von der Arbeitsüberbürdung der Gemeindeämter. Außer der Arbeit aber erwächst den Gemeinden auch eine finanzielle Haftung und Verantwortlichkeit; denn die Gemeinde soll nach dem Antrage die Prämie zahlen, und kann sie von dem Betreffenden hereinbringen; der Hinweis auf den Executionsweg wird wohl in seltenen Fällen etwas nützen, wenn es sich um Prämien handelt, welche von Dienstboten hereinzubringen sind. Es kommen aber auch noch andere Fragen in Betracht; nämlich mit welchem Betrage sollen diese Effecten eingeschätzt werden? Es ist eben doch nicht möglich, dieselben in Bauisch und Bogen bei allen Dienstboten gleich einzuschätzen; der Eine hat viel, ist sparsam gewesen, der Andere wenig. Man wird also die Effecten abschätzen müssen. Das ist aber sehr umständlich und kostspielig; wer soll abschätzen und wie? Es kommt aber noch die weitere Frage, wie theuer würde die Versicherung im Ganzen und für den Einzelnen kommen? Das wird wieder davon abhängen, wie viel Dienstboten im Jahreslohne sich im ganzen Lande befinden. Alles das sind Fragen, die beantwortet werden müssen, bevor man in der Sache selbst zu einem Entschlusse wird gelangen können.

Der Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten hat sich daher zu dem Antrage entschließen müssen, daß es unbedingt nothwendig ist, im Gegenstande noch Vorerhebungen vorzunehmen und stellt daher folgenden Antrag (liest):

„Der Antrag des Grafen Lamberg und Genossen (Landtags-Beilage Nr. 21), betreffend die Versicherung von Hab und Gut landwirthschaftlicher Dienstboten gegen Brandschaden, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zur Erwägung, Vornahme von etwa erforderlichen Erhebungen und seinerzeitigen Berichterstattung überwiesen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Mittwoch, den 19. April 1899, um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages des Abgeordneten Freiherrn von Rokitsanly und Genossen, betreffend Einführung von Erleichterungen in der Militärdienstleistung (Beilage Nr. 60).

2. Begründung des Antrages der Abgeordneten Wagner, Hagenhofer und Genossen, um Gewährung von Begünstigungen bei Erfüllung der Wehrpflicht, insbesondere für die Angehörigen des Bauernstandes (Beilage Nr. 62).

3. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage des Entwurfes eines Fischereigesetzes für Steiermark (Beilage Nr. 94).

4. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Einreichung der im Bezirke Schönstein an der Zufahrtsstraße zur Station Riehdorf an der Paaf der Gylli — Wöllaner Landesbahn beginnenden, durch den Bezirk Franz in den Bezirk Oberburg an die krainerische Landesgrenze führenden Bezirksstraßen II. Classe in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe (Beilage Nr. 108).

5. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Voitsberg (Beilage Nr. 112).

6. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Rozjak im Gerichtsbezirke Gonobitz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 170 Percent im Jahre 1899 (Beilage Nr. 113).

7. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Stommern im Gerichtsbezirke Gonobitz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 120 Percent im Jahre 1899 (Beilage Nr. 114).

8. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Zmolnig im Gerichtsbezirke Marburg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1899 (Beilage Nr. 115).

9. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 38 bis 49, betreffend „Straßenwesen und Subventionen“ (Beilage Nr. 86).

10. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 62, die Rainach-Regulirung betreffend (Beilage Nr. 99).

11. Bericht des Landesculturausschusses über die Thätigkeit des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 65, Struga-Regulirung (Beilage Nr. 100).

12. Bericht des Landesculturausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 56 und 57, betreffend die Drau-Regulirung (Beilage Nr. 101).

13. Bericht des Landesculturausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 57—59, betreffend die Sann- und Wogleina-Regulirung (Beilage Nr. 102).

14. Bericht des Landesculturausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 65 bis 69, betreffend Wildbachverbauungen (Beilage Nr. 104).

15. Bericht des Landesculturausschusses über den Thätigkeitsbericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 64, 65, Pößnitz-Regulirung (Beilage Nr. 111).

16. Berichte des Landesculturausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 6.

Petition Nr. 299, des Central-Ausschusses der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steiermark, um Einführung der Impfung gegen die Tuberculose bei Einfuhr von Rindern.

Berichterstatter Abg. Graf Lamberg.

17. Berichte des Finanzausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 7.

Petition Nr. 134, des Anton Weinhappel, um Definitivstellung;

Petition Nr. 219, des Johann Blümel, um Pensionserhöhung;

Petition Nr. 220, der Maria Meister, um eine Gnadenpension, ferner:

Petition Nr. 286, des Anton Liebschnigg, um Erhöhung seines Ruhegehaltes.

Berichterstatter Abg. Graf Stürgkh.

Ich habe bekannt zu geben, daß die für heute Nachmittag einberufene Sitzung des Weinculturausschusses unterbleibt; dagegen findet eine Sitzung des volkswirtschaftlichen Ausschusses heute sofort nach der Hausführung im Locale des Gemeinde-Ausschusses statt; der Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten hält heute um drei Uhr Nachmittag eine Sitzung ab; das Sub-Comité des combinirten Finanz- und Unterrichtsausschusses versammelt sich heute um vier Uhr Nachmittag; auf der Tagesordnung steht: Regulirung der Gehalte der Volksschullehrer.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 12 Uhr 45 Min. Nachmittag.)